



Geschäfts- und Wahlordnung für die Schulmitwirkungs-gremien des Erasmus-von-Rotterdam-Gymnasiums Viersen

I. Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft das Gremium unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen (§ 63 Abs. 1 Satz 3 SchulG) schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden.
- (2) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- (3) Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungs-gremiums, wird er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums bis zwei Wochen vor Sitzungstermin gestellt haben.
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch ein Votum von 25 % der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde.
Der Vorsitzende bestimmt mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 20 % der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmen. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich. Bei Abstimmungen ist niemand an Weisungen gebunden.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 63 Abs. 4 Satz 3 SchulG).
- (3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5 Niederschrift

- (1) Ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Er und der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungs-gremiums und dem Sitzungsdatum:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Namen der Teilnehmer,



3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Stimmenmehrheit (diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich),
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Die Schule bewahrt die Niederschriften auf und hält sie für die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums zur Einsichtnahme bereit. Niederschriften können an die Mitglieder verteilt werden.
- Ergebnisprotokolle und Beschlüsse dürfen auch öffentlich zur Kenntnis gebracht werden.

II. Wahlordnung (Vgl. § 64 SchulG „Wahlen“)

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Schulmitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen der Schulleiter

(2) Zu den Wahlen soll mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eines seiner Mitglieder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich zuvor verbindlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich über diesen



Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 7 Wahlen in der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz wählt einen volljährigen Vertreter und bis zu drei Stellvertreter für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung.
- (2) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte je eine Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen für den Eilausschuss (§ 67 Abs. 4 SchulG).

§ 8 Wahlen in der Schulpflegschaft und im Schülerrat

- (1) Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und deren Stellvertretern; letztere werden mit ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft.
- (2) Der Schülerrat wählt einen Vorsitzenden (Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.
- (4) Die Schulpflegschaft und der Schülerrat wählen die weiteren Vertreter der Eltern und Schüler für die Schulkonferenz sowie die Vertretung für die Fachkonferenzen. Die Vertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen müssen nicht aus der Mitte der Schulpflegschaft bzw. des Schülerrates gewählt werden, sondern können aus dem Kreis aller wählbaren Eltern bzw. Schüler der Schule stammen.
- (4) Die Wahl der Vertretung für die Schulkonferenz umfasst in allen Mitwirkungsgremien eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern.
- (5) Schulpflegschaft und Schülerrat wählen je einen Vertreter für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG).

§ 9 Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

- (1) Die Klassenpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind gemeinsam eine Stimme.
- (2) Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen gemäß § 73 Abs. 3 SchulG pro 20 Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe einen Elternvertreter und einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. Aus dem Kreis der Elternvertreter wählt jede Jahrgangsstufenpflegschaft einen Vorsitzenden.
- (3) Wer bereits Vorsitzender einer Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft oder weiterer Vertreter einer Jahrgangsstufenpflegschaft ist, kann in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden. Seine Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden einer Klassenpflegschaft oder stellvertretenden Vertreter einer Jahrgangsstufenpflegschaft ist zulässig.

§ 10 Fachkonferenzen

Die Schulpflegschaft und der Schülerrat wählen die Vertreter für die Fachkonferenzen. Es werden jeweils bis zu drei Elternvertreter pro Fachkonferenz gewählt.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Schulkonferenz am 24.10.2007 erlassen, letzte Änderung auf Beschluss der Schulkonferenz vom 31.03.2008.

Änderungen kann die Schulkonferenz beschließen, sofern sie nicht dem SchulG widersprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die getrennte Nennung der weiblichen Bezeichnungen verzichtet.